

# **BStGer BB.2021.31 vom 17. Februar 2021**

Bundesstrafgericht, 2021-02-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BB.2021.31](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2021.31)

FR: TPF BB.2021.31 du 17 février 2021

IT: TPF BB.2021.31 del 17 febbraio 2021

## **Regeste**

Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO).

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Eine Nichtanhandnahmeverfügung können die Parteien innert 10 Tagen bei der Beschwerdeinstanz anfechten (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO; Art. 396 Abs. 1 StPO). Zur Beschwerdeführung berechtigt ist die Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides hat (Art. 382 Abs. 1 i.V.m. Art. 104 und 105 Abs. 2 StPO). Partei ist namentlich die Privatklägerschaft (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO). Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen gerügt werden, einschliesslich Überschreitung und Missbrauchs des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtverzögerung (Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO), sowie die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (Art. 393 Abs. 2 lit. b StPO) und die Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 lit. c StPO).

### **E. 1.2**

A. tritt unter der Bezeichnung «C. pp A.» auf. Unter dieser Bezeichnung ist im Handelsregister weder eine Gesellschaft noch eine Einzelfirma eingetragen. Die Beschwerde schildert auch nicht, wie eine allfällige Gesellschaft, im Gegensatz zur natürlichen Person A., in den Sachverhalt involviert wäre. Damit ist von der natürlichen Person A. als Partei des Beschwerdeverfahrens auszugehen (vgl. dazu auch Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2020.46 vom 9. April 2020 E. 1.2).

### **E. 1.3**

Die folgende Erwägung 2 zeigt, dass die vorliegende Beschwerde offensichtlich unbegründet ist. Es kann offenbleiben, ob die Beschwerde sämtliche Eintretensvoraussetzungen erfüllt.

- 4 -

### **E. 2.1**

Die Bundesanwaltschaft führt in ihrer Nichtanhandnahmeverfügung vom

### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer bezeichnet sich in der Beschwerde als «Opfer von Justizmord» (S. 6), als «geschädigtes Opfer» (S. 8) oder als «Opfer von schwerwiegenden Straftatbeständen» (S. 9). Die Beschwerde erwähnt Grundsätze des Strafprozessrechts und

Parteirechte. Die Bundesanwaltschaft habe Verfahrensgrundsätze verletzt. Der Beschwerdeführer weist insbesondere darauf hin, dass eine Nichtanhandnahme nur in sachverhaltsmässig und rechtlich klaren Fällen ergehen darf. Er ruft verschiedene Gesetzesartikel an, insbesondere der Strafprozessordnung. Zur angezeigten Person zitiert er zum einen insbesondere Art. 314 StGB. Zum anderen erwähnt er im Wesentlichen, die angezeigte Person mache sich strafbar, weil sie Sipphaftigkeit anwende; weil sie total ausflippe, wenn sie den Namen «A.» höre und über Fr. 28'000.-- aufgebrummt habe; weil sie mindestens Fr. 100 Mio. Schaden verursacht habe; weil der sehr grosse Verdacht von illegalen Geldzahlungen an die angezeigte Person bekannt sei (S. 6). An dernorts (S. 7) führt der Beschwerdeführer aus, die angezeigte Person geniesse es, ihn fertig zu machen. Sie habe dies ihm auch am Telefon bestätigt, dort habe sie zugegeben, «uns» fix und fertig zu machen, sei es privat und geschäftlich. Dabei sei nur gefragt worden, was sie mit «uns» für ein Problem habe. Dort sei es wegen der Sippenhaftigkeit herausgekommen und alle Guthaben oder Beweise würden vernichtet oder nicht angeschaut bzw. gewertet.

### **E. 2.3**

Die kantonalen Strafbehörden verfolgen und beurteilen die Straftaten des Bundesrechts; vorbehalten bleiben die gesetzlichen Ausnahmen (Art. 22 StPO). Eine Staatsanwaltschaft eröffnet eine Strafuntersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Die Staatsanwaltschaft verzichtet auf die Eröffnung, wenn sie sofort eine Nichtanhandnahmeverfügung oder einen Strafbefehl erlässt (Art. 309 Abs. 4 StPO).

### **E. 2.4**

Die Beschwerde ist schwer an rechtlichen Ausführungen. Die der angezeigten Person vorgeworfenen tatbestandsmässigen Handlungen werden im Wesentlichen nur wie in obiger Erwägung 2.2 dargestellt beschrieben. Der

- 5 -

Beschwerdeführer sieht sich offensichtlich als beeinträchtigt. Er schildert jedoch in keiner Weise, wie dies durch die angezeigte Person geschehen sei. Selbst mehrfach und wiederholt Verfahrensvorschriften zu verletzen, was der Beschwerdeführer der angezeigten Person einleitend in der Strafanzeige allgemein und pauschal vorwirft, wäre noch nicht per se strafbar. Der Beschwerdeführer beschreibt keinen Lebenssachverhalt, der strafbar ist. Auf Strafnormen zu verweisen oder Vorwürfe zu erheben, ist dafür kein Ersatz. Teilweise wirkt die Beschwerde auch zusammengewürfelt. So wenn sie geltend macht (act. 1 S. 8), bei einer schweren Körperverletzung sei zwingend eine Strafuntersuchung zu eröffnen. Eine solche wirft der Beschwerdeführer aber der angezeigten Person nicht ersichtlich vor – geschweige denn beschreibt er, wie die angezeigte Person sie ihm zugefügt habe.

### **E. 2.5**

Die Beschwerdekammer sieht insgesamt keinen hinreichenden Tatverdacht, dass die angezeigte Person sich strafbar gemacht hat. Die Bundesanwaltschaft durfte damit am 5. Januar 2021 die Strafanzeige des Beschwerdeführers nicht an die Hand nehmen. Seine dagegen gerichtete, vorliegende Beschwerde ist offensichtlich unbegründet. Sie ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

3. In Anbetracht der gesamten und teilweise besonderen Umstände sind vorliegend keine Gerichtskosten zu erheben.

- 6 -

#### **E. 5**

Januar 2021 im Wesentlichen aus, es bestehe nach Studium der Strafanzeige kein hinreichender Tatverdacht, um ein Strafverfahren zu eröffnen. Pauschale Anschuldigungen und Mutmassungen genügten hierfür nicht. Der Bundesanwaltschaft stehe es ohnehin nicht zu, Entscheide von Gerichten zu beurteilen oder zu korrigieren.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.